

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anl. 1 a VergGr. III, IV a;
TVG § 4 Abs. 5

Leitsätze:

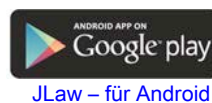
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 608/75

Urteil des BAG vom 26. Januar 1977 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 608/75
2 Sa 27/74 Berlin

Verkündet am
26. Januar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektör
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 1977 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Felle sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. August 1975 - 2 Sa 27/74 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als der Klage stattgegeben worden ist.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1940 geborene Kläger ist an der staatlichen Ingenieurschule für Bauwesen B in der Fachrichtung Heizungs- und Gesundheitstechnik ausgebildet worden und hat am 21. Juli 1964 die Abschlußprüfung bestanden. Seit dem 1. November 1964 ist er als technischer Angestellter beim Bezirksamt T beschäftigt. Ab 1. August 1969 erhielt er Vergütung nach VergGr. IV b (Fallgruppe 21) der Anlage 1 a zum BAT. Gemäß Schreiben der Abteilung Personal und Verwaltung des Bezirksamtes T vom 11. Februar 1971 erhält er mit Wirkung vom 1. Januar 1971 Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Gemäß dem Geschäftsverteilungsplan obliegt dem Kläger die Bearbeitung aller Aufgaben im Heizungs- und Maschinenwesen bei der Durchführung der Maßnahmen der technischen Unterhaltung sowie der eigenverantwortlich zu planenden Baumaßnahmen des Bezirks, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind. Daneben hat der Kläger das Heizungs- und Maschinenpersonal zu unterweisen und zu überwachen. Außerdem arbeitet der Kläger bei Bauvorhaben außerhalb der technischen Unterhaltung und der eigenverantwortlich zu planenden Baumaßnahmen des Bezirks nach Einzelanweisung mit. Dem Kläger obliegt weiter die Brennstoffbeschaffung einschließlich der Bearbeitung der Bedarfsmeldungen für Brennstoffe und der Prüfung der Brennstoffnachweise der Verbrauchsstellen. Der Kläger hat Anordnungsbefugnis zur Zahlung von Aufträgen u.ä. bis zu 5000,-- DM. U.a. führte der Kläger auch Umbauten im Krankenhaus M unter Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes durch.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III Fallgruppe 2 BAT zu. Er ist der Meinung, daß die im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Tätigkeitsmerkmale von ihm unverändert Arbeiten mit schwierigen und besonders schwierigen Tätigkeiten verlangen. Vergleichbare Tätigkeiten anderer Gruppenleiter würden ebenfalls nach VergGr. III und II a BAT bewertet. Das beklagte Land wende auch den Tarifvertrag für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 an und müsse den Kläger deshalb wie andere Angestellte dementsprechend mindestens arbeitsvertragsrechtlich höhergruppieren.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III der Anlage 1 a zum BAT zu gewähren und die Differenzbeträge zur VergGr. IV a nebst 4 % Zinsen auf die jeweils nachzuzahlenden Nettodifferenzbeträge seit dem 1. Mai 1973 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat sich darauf berufen, daß der Tarifvertrag für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine tarifliche Wirkung habe. Zwar habe es die nach dem 31. Dezember 1969 abgeschlossenen Tarifverträge in Kenntnis ihrer Unwirksamkeit zur Grundlage von Eingruppierungen gemacht; dabei handele es sich aber um übertarifliche Maßnahmen zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten zwischen bisher schon höhergruppierten Angestellten und solchen, deren Überprüfung nach Bekanntwerden der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Der Kläger sei jedoch nicht höhergruppiert worden, weil er nicht mit anderen Technikern vergleichbar sei, die dann höhergruppiert worden seien, wenn sie überwiegend als Entwurfssachbearbeiter oder als Bauleiter für Neubauvorhaben tätig gewesen seien. Demgegenüber seien der Kläger und andere Bauleiter lediglich im Bereich der Unterhaltung von Anlagen eingesetzt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 21.120,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Mai 1973 Vergütung nach VergGr. III BAT zu gewähren und die Differenzbeträge zur VergGr. IV a nebst 4 % Zinsen auf die jeweils nachzuzahlenden Netto-Differenzbeträge seit dem 1. Mai 1973 zu zahlen, und im übrigen die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung in vollem Umfange weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Soweit nicht das angefochtene Urteil für die Zeit bis zum 30. April 1973 rechtskräftig geworden ist, mußte es aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Tätigkeit des Klägers für den Klageanspruch als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit zu beurteilen ist (vgl. BAG AP Nr. 27,40, 90 zu §§ 22, 23 BAT). Das Landesarbeitsgericht stützt sich hierfür auf die Angaben der Parteien über das Arbeitsgebiet des Klägers und das Ergebnis der Beweisaufnahme. Daraus konnte es im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes entnehmen, daß die nach dem Geschäftsverteilungsplan dem Kläger insgesamt zugewiesenen Aufgaben, die sich sämtlich mit der technischen Unterhaltung von Bauten und mit zu planenden Baumaßnahmen des Bezirks befassen, als technische Tätigkeit einheitlich nach den tariflichen Merkmalen für technische Angestellte zu bewerten sind. Zwar fehlt es an näheren Ausführungen dazu, inwieweit auch die weiteren Aufgaben der Brennstoffbeschaffung und der Brennstoffnachweis-Überprüfung hiermit im Zusammenhang stehen und daher ebenfalls einheitlich mit den übrigen Tätigkeiten des Klägers zu bewerten sind. Abgesehen davon, daß hierzu die Parteien in der Revisionsinstanz selbst keine Beanstandungen vorgetragen haben, kommt es insoweit auf die Bewertung dieser Tätigkeiten auch deshalb nicht entscheidend an, weil ohnehin im übrigen die Aufgaben der technischen Unterhaltung und der zu planenden Baumaßnahmen jedenfalls die überwiegende Tätigkeit des Klägers darstellen und somit in jedem Falle zutreffend der Bewertung durch das Landesarbeitsgericht als die maßgebliche Tätigkeit zugrunde gelegt worden sind.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß der Kläger seinen Anspruch nicht auf den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 stützen kann, weil dieser Tarifvertrag zum damaligen Zeitpunkt keine rechtlichen Wirkungen entfalten konnte. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 1 des



- 5 -

Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 sollte er nämlich die nachwirkenden Normen des zum 31. Dezember 1969 gekündigten BAT "bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages" ändern. Das ist jedoch, wie der Senat bereits mehrfach ausgeführt hat (vgl. BAG AP Nr. 6,8 zu § 4 TVG Nachwirkung), nicht möglich. Die nur kraft Gesetzes nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden Normen des abgelaufenen BAT mit seiner Anlage 1 a können nicht im Nachwirkungszustand mit tariflicher Wirkung geändert werden. Davon geht das Landesarbeitsgericht zutreffend aus. Auch die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits legen ihrer Auffassung diese Rechtslage zugrunde.

Der Kläger hat demgemäß seinen Anspruch vor allem darauf gestützt, daß das beklagte Land in Kenntnis der Unwirksamkeit des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 andere Techniker in vergleichbarer Situation trotzdem nach VergGr. III BAT übertariflich höhergruppiert habe, indem es technische Angestellte, die Vergütung nach VergGr. IV a BAT erhalten hatten, unter vertraglicher Anwendung der unwirksamen Normen des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 nach VergGr. III BAT höhergruppierte.

Hierzu hat jedoch das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, daß ein Anspruch des Klägers auf entsprechende Vergütung nach VergGr. III BAT sich nur aus dem arbeitsvertragsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung ergeben könne. Ein Verstoß hiergegen könne jedoch dem beklagten Land nicht vorgeworfen werden, weil die höhere Bewertung der Tätigkeit der Techniker, die im Bereich von Neubauten tätig sind, gegenüber der Tätigkeit von Technikern, die, wie der Kläger, im Bereich der baulichen Unterhaltung tätig sind, nicht als unsachlich und ungerechtfertigt anzusehen sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein Anspruch auf höhere Vergütung wegen Verletzung des arbeitsvertragsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes könnte sich ohnehin nur dann ergeben, wenn das beklagte Land den Kläger aus sachfremden oder sachwidrigen Gesichtspunkten von einer sonst allgemeinen Höhergruppierung ausgenommen hätte (vgl. BAG AP Nr. 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung mit weiteren Nachweisen). Ein solcher Anspruch ist aber jedenfalls dann nicht gegeben, wenn - wie hier vom Landesarbeitsgericht festgestellt - sachlich begründete



- 6 -

gruppenweise Unterschiede bei einer allgemeinen vertragsrechtlichen Höhergruppierung gemacht worden sind.

Soweit das Landesarbeitsgericht dem Kläger dann trotzdem für die Zeit ab 1. Mai 1973 Vergütung nach VergGr. III BAT zuspricht, weil der Kläger mit der von ihm auszuübenden Tätigkeit der baulichen Unterhaltung die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfülle, ist das nicht frei von Rechtsfehlern. Mit Recht beanstandet die Revision dazu, daß das Landesarbeitsgericht - offenbar versehentlich - die von ihm selbst für unwirksam und deshalb für rechtlich unbeachtlich gehaltenen Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages über die Angestellten in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 trotzdem seiner Bewertung zugrundelegt. Das Landesarbeitsgericht führt nämlich aus, daß technische Angestellte mit Techniker-Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und mit entsprechender Tätigkeit nur während der ersten 6 Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung in VergGr. V a Fallgruppe 1 einzureihen seien, nach einer sechsmonatigen Berufsausübung sei der Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT gegeben. Der Kläger habe mit seiner Tätigkeit bei den Umbauten im Krankenhaus M unter Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes auch besondere Leistungen i.S. der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT erbracht. Die VergGr. III Fallgruppe 2 erfordere Angestellte mit Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung des Aufgabengebietes aus VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT heraushöben. Das alles sind aber die Tätigkeitsmerkmale, wie sie durch den unwirksamen Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 für die technischen Angestellten eingeführt werden sollten, aber auch nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts wirksam nicht eingeführt worden sind.

Unter diesen Umständen läßt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen, daß es von den Tätigkeitsmerkmalen derjenigen Vergütungsgruppen ausgeht, die am 31. Dezember 1969 vor Auslaufen des BAT gegolten haben und nun nach § 4 Abs. 5 TVG kraft Gesetzes auch für den Klagezeitraum nachwirkten. Das Landesarbeitsgericht hat zwar weiter ausgeführt, daß sich der Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

auch durch ein besonderes Maß der Verantwortung erheblich aus VergGr. IV a BAT heraushebe, wenn er beim Krankenhausumbau unter voller Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes seine Tätigkeit erbracht habe. Damit sollen wohl die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT, wie sie vor der Kündigung des BAT gegolten haben, angesprochen werden. Da jedoch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III, IV a, IV b, V a BAT auch für Techniker jeweils in der Weise aufeinander aufbauen, daß sie ein Herausheben aus der vorangegangenen Vergütungsgruppe erfordern, war damit auch die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppen vom Landesarbeitsgericht festzustellen, um die geforderte Heraushebung rechtlich fehlerfrei zu begründen. Da das Landesarbeitsgericht aber gerade für die Vergütungsgruppen IV b und IV a BAT anscheinend von deren seinerzeit nicht gültigen Tätigkeitsmerkmalen ausgegangen ist, konnte vom Revisionsgericht nicht ausgeschlossen werden, daß für die Prüfung des Aufbaus der einzelnen Vergütungs- und Fallgruppen aufeinander vom Landesarbeitsgericht nicht tarifgemäß verfahren worden ist. Übrigens hat auch der Kläger selbst seinen Anspruch nicht damit begründet, daß er die Tätigkeitsmerkmale der früheren VergGr. III BAT, wie sie am 31. Dezember 1969 gegolten haben, erfüllte. Daher mußte das angefochtene Urteil schon aus dem vorgenannten Grund aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Mit Recht rügt die Revision darüber hinaus, daß das Landesarbeitsgericht mit ein und derselben Tätigkeit des Klägers bei den Umbauten im Krankenhaus M unter Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes sowohl die besonderen Leistungen des Klägers als auch die besondere Schwierigkeit seiner Tätigkeit und die Bedeutung des Aufgabengebietes wie auch das erhebliche Herausheben durch das Maß der Verantwortung begründet. Es ist aber rechtlich grundsätzlich nicht möglich, mit denselben Tatsachen sowohl die besonderen Leistungen für die Heraushebung aus VergGr. V a als auch die besonders schwierige Tätigkeit und die Bedeutung des Aufgabengebietes für das Herausheben aus VergGr. IV b als auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

die erhebliche Heraushebung durch das Maß der Verantwortung aus VergGr. IV a zu begründen. Wenn sich nämlich aus einer konkreten Tätigkeit lediglich eine besondere Leistung oder eine besonders schwierige Tätigkeit und Bedeutung des Aufgabengebietes ergibt, können dieselben Kriterien nicht noch einmal zur Begründung auch dafür herangezogen werden, daß ein erhebliches Maß an Verantwortung vorliegt. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, die unterschiedlichen Merkmale mit Tatsachen zu begründen, die ihren Grund einmal in finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit auf den Dienstherrn und zum anderen auf Dritte oder die Allgemeinheit haben. Dafür fehlt es jedoch an einer entsprechenden Begründung, wobei aus den dargelegten Rechtsgründen für die besonderen Leistungen, die besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabengebietes und das Maß der Verantwortung jeweils andere Tatsachen hätten herangezogen werden müssen (vgl. BAG vom 15. Dezember 1976 - 4 AZR 498/75 -). Auch aus diesem Grunde war eine Zurückverweisung notwendig, da auch danach eine ausreichende, vom Revisionsgericht auf die Einhaltung des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz nachprüfbare Begründung für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale im einzelnen fehlt.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez.: Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann
 Dr. Richter Oskar Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

